



## I. Pauschalreisen- Richtlinien zur Jugendfreizeit 2019 der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Willich

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich – aufgrund einer Gesetzesänderung in der EU vom 01.01.2018 – um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen, die Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Willich, Krusestr. 20, 47877 Willich, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem verfügt das Unternehmen, die Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Willich, über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung einer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- – Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise vor Abschluss des Reisevertrags.
  - – Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
  - – Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
  - – Die Reisenden können die Reise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
  - – Der Preis der Reise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
  - – Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Reise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
  - – Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Reise ohne Zahlung einer Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
  - – Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Reise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten.
  - – Können nach Beginn der Reise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
  - – Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
  - – Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des



Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Willich hat über die Evangelische Kirche im Rheinland eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: + 49(0)40/ 53799360 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde tour vers Touristik- Versicherungs- Service GmbH Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg, Tel.: 040 – 244 288 0 kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Willich verweigert werden.

## II. Allgemeine Fahrtbedingungen zur Jugendfreizeit 2019 der Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Willich:

1. Alle Anmeldungen können nur schriftlich erfolgen.
2. Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung von 100,- € zu entrichten. Sie erhalten danach eine Reisebestätigung und die Kontodaten für die Überweisung der Restsumme.
3. In den Fahrtkosten sind Verpflegung, Unterbringung, Hin- und Rückreise sowie Versicherungen inbegriffen (Haftpflicht-, Unfall- und Auslandsreisekrankenversicherung mit Notfall-Service; ein Kranken-Rücktransport ist möglich, wenn dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist). Wir übernehmen keinerlei Haftung bei Krankheit und selbst verschuldeten Unglücksfällen.
4. Genaue Einzelheiten der Fahrt werden bei einem Vortreffen für die TeilnehmerInnen und Eltern mitgeteilt.
5. Bei Rücktritt nach dem 01.05.2019 werden 60 % des Teilnehmerbeitrags **nicht** zurückerstattet. Der/ die TeilnehmerIn kann für Ersatz sorgen.
6. Für Auslandsreisen ist ein Personalausweis oder ein Reisepass erforderlich, der je nach Einreiseland noch mindestens sechs Monate gültig ist.
7. Gepäck/Koffer:  
Bei Abgabe und Entgegennahme des Gepäcks ist unverzüglich der Zustand zu prüfen. Etwaige Reklamationen sind sofort dem **Busfahrer** vor Ort und dem Leiter / der Leiterin der Freizeit anzuzeigen. Wegen der besonderen Haftungsfrage in Fällen des Transportes kann eine spätere Schadenmeldung nicht mehr anerkannt werden und ein Leistungsanspruch gegenüber der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde kann nicht geltend gemacht werden. Die Ev. Emmaus- Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Wertsachen und technische Geräte, die die Teilnehmer eigenständig mitbringen.
8. Von den TeilnehmerInnen wird eine **Einfügung in die Gemeinschaft und Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen erwartet, ebenso die Übernahme von Küchen- und Reinigungsdiensten**. Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung, gegen die aufgestellten Regeln und die gemeinsamen Interessen der Gruppe, kann die/ der TeilnehmerIn auf eigene Kosten nach Hause zurück geschickt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages besteht nicht. Die Jugendlichen dürfen das Gelände nur in Dreiergruppen verlassen. Ohne Rettungsschwimmer darf nicht geschwommen werden! Die Jugendlichen müssen sich in einem An- und Abmeldebuch eintragen und das Freizeitteam zuvor informieren, wenn sie das Gelände verlassen wollen.
9. Das Freizeitteam legt das Jugendschutzgesetz zugrunde.
10. Vorbehalten sind Preis- oder Programmänderungen, die ohne unser Verschulden durch höhere Gewalt bedingt sind.
11. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Pauschalreise- Richtlinien zur Kenntnis genommen und unsere Allgemeinen Fahrtbedingungen anerkannt.